

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

UVEK  
3003 Bern  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Zürich, 12. Dezember 2025  
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34  
stickelberger@swissolar.ch

## **Stellungnahme zur Revision EnV und StromVV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Verordnungsrevisionen, die für uns als Verband der Solarbranche mit rund 1300 Mitgliedern aus der gesamten Wertschöpfungskette von grösster Bedeutung sind.

Die zukünftige Ausgestaltung der Abnahmevergütung ist für bestehende und zukünftige Betreiber von PV-Anlagen sehr wesentlich. Die vom Parlament im vergangenen September beschlossene Revision von Art. 15 EnG bietet die Möglichkeit, Planungssicherheit für Investoren zu schaffen und gleichzeitig stärker als bisher Anreize für einen netz- und marktdienlichen Betrieb der PV-Anlagen zu schaffen. Diese Neuregelung, kurz nach Einführung der Minimalvergütung, dürfte allerdings zu grossen Verunsicherungen im Markt führen und muss deshalb mit der nötigen Vorsicht angegangen werden. Wir beantragen deshalb, für alle bestehenden Anlagen eine Übergangsfrist vorzusehen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um auf weitere Anpassungswünsche an Verordnungen aufmerksam zu machen. Dies betrifft insbesondere ZEV und LEG, Instrumente, die für den weiteren Ausbau der Photovoltaik von zentraler Bedeutung sind. Dies ist aus unserer Sicht nur möglich mit Anpassungen. Ein weiteres Thema sind die Messkosten: In der Praxis führt die Pflicht zum separaten Ausweisen der Messkosten vielfach zu prohibitiv hohen Kosten.

## Kommentare zur Energieverordnung (EnV)

## **Art. 12 Vergütung**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Ausgestaltung der neu geregelten Abnahmevergütung basierend auf Markt-  
preisen. Insbesondere erscheint es uns richtig, an **vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreisen festzu-  
halten**. Eine Umstellung auf jährlich gemittelte Referenzmarktpreise, wie verschiedentlich vorgeschlagen, ist  
für uns inakzeptabel.

Dies aus zwei Gründen: Zum einen steht der Vorschlag in Widerspruch zum Energiegesetz. Art. 23 Abs. 2 EnG besagt: *"Der Bundesrat regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises für die einzelnen Anlagetypen. Der für die Mittelung massgebliche Zeitraum soll umso länger sein, je besser die Produktion zeitlich steuerbar ist."* Photovoltaik gehört nicht zu den Technologien, die gut zeitlich steuerbar sind. Da der Referenzmarktpreis je Anlagentyp geregelt ist, käme es ausserdem auch bei anderen Massnahmen, wie der gleitenden Marktprämie, zu Änderungen.

Zum anderen würde eine jährliche Berechnung insbesondere jene Anlagenbetreiber benachteiligen, die ihre Anlagen nicht «winteroptimiert» auslegen können. Dies gilt naheliegenderweise für bestehende Anlagen, aber insbesondere auch für Anlagen auf Steildächern, deren Neigungswinkel im Gegensatz zu Flachdachanlagen kaum angepasst werden kann. Doch gerade im Segment der Mehrfamilienhäuser (oft mit Steildächern) liegt ein grosses ungenutztes Potenzial – hier sind negative Marktsignale zu vermeiden. Zudem brächte eine weitere Veränderung der Vergütungsberechnung zusätzliche Unsicherheit in einen bereits verunsicherten Markt.

Die Minimalvergütung sichert gemäss Energiegesetz, Art. 15, Abs. 1<sup>bis</sup> eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Würde auf jährlich gemittelte Referenzmarktpreise umgestellt, so sänke die Vergütung signifikant. Daher wäre eine markante Erhöhung der Minimalvergütung unumgänglich, um die Mindereinnahmen aus den Sommerquartalen zu kompensieren.

Gleiches gilt für eine etwaige **Aussetzung der Minimalvergütung bei Marktpreisen kleiner/gleich Null**: Um Mindereinnahmen für die Produzenten auszugleichen, wäre die Höhe der Minimalvergütung anzupassen. Alternativ, sowie exakter und leichter berechenbar, wäre ein System wie in Deutschland, bei dem die durch negative Preise verlorene Vergütungszeit ans Ende der Vergütungsperiode angehängt wird (siehe [hier](#)). Sehr wichtig wäre bei dieser Änderung ausserdem, dass sie, wie in Deutschland, zunächst nur für Neuanlagen und für Bestandsanlagen nicht oder nur mit ausreichend langer Übergangsfrist zur Anwendung kommt. Diese Staffelung würde überdies eine plötzliche Zusatzbelastung für das Stromnetz durch den Abschalteffekt vieler Anlagen bei Preisen kleiner/gleich Null abmildern.

Ebenfalls kritisch beurteilen wir den Vorschlag einer auf Basis des Vorjahres berechneten Minimalvergütungsprämie, d.h. dem Unterschied zwischen Minimalvergütung und Referenzmarktpreis. Je nach Referenzmarktpreis im Jahr der Inbetriebnahme würden bei einer verschobenen Berechnung Anlagenbetreiber bevor- oder benachteiligt. Zudem brächte eine Veränderung der Berechnung wiederum zusätzliche Investitionsunsicherheit. Weiter würden die Anreize verringert, sich ständig am effektiven Marktpreis zu orientieren. Nur mit einer nachträglichen Bemessung der Minimalvergütung werden die Anreize richtig gesetzt.

Zudem schlagen wir eine **Präzisierung** vor: Der genaue Mechanismus der nachträglichen Auszahlung erschliesst sich leider weder aus dem Verordnungstext noch aus den Erläuterungen. Es könnte auch verstanden werden, dass für jede einzelne Stunde die Differenz ausbezahlt wird. Damit keine Missverständnisse entstehen, empfehlen wir sinngemäss folgende Präzisierung in den Erläuterungen:  
«Die Betreiber speisen ihren Strom zu stündlichen Spotmarktpreisen (SMP) ein. Ende Quartal erhalten sie zusätzlich zum SMP eine Minimalvergütung, falls der quartalsweise Referenzmarktpreis (RMP) unter der Mindestvergütung lag. Die Vergütung berechnet sich aufgrund der Differenz aus RMP und der Mindestvergütung und wird pro eingespeister kWh ausbezahlt.»

#### **Art. 80c Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. Monat 2026**

Die neue Regelung gemäss Art. 12 EnV bedeutet für viele bestehende PV-Anlagen, dass die der Investition zugrundeliegende Wirtschaftlichkeitsrechnung obsolet wird. Dies gilt insbesondere für Anlagen mit einem geringen Eigenverbrauch. Bei einer Einführung der neuen Regelung bereits per Mitte 2026 haben die Anlagenbetreiber in den wenigsten Fällen die Möglichkeit, ihren Eigenverbrauch mit Batteriespeichern oder ZEV zu erhöhen, oder eine LEG zu gründen. Da zudem die neue Bestimmung noch kaum bekannt ist, müsste mit einem rasanten Anstieg der Batterieverkäufe in der kurzen Zeit zwischen Veröffentlichung der Verordnung und Inkrafttreten der Bestimmung gerechnet werden. Die damit verbundene Verunsicherung würde sich auf die Nachfrage nach neuen Anlagen auswirken. Wir empfehlen daher dringend, die Frist für alle bestehenden Anlagen zu verlängern, nicht nur für jene ohne Smart-Meter:

*Für bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a decies StromVV ausgestattet sind, richtet sich die Vergütung nach Artikel 12 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Januar 2026, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.*

## **Kommentare zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

### **Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1**

Die Notwendigkeit dieser Anpassung bezüglich der Obergrenze für den Preis, bis zu welcher die Abnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in die Grundversorgung eingerechnet werden kann, ist unbestritten. Allerdings führt die neue Formulierung dazu, dass der Kauf von HKN durch die VNB bei hohen Strommarktpreisen unattraktiv wird.

#### **Antrag:**

*“e. Im Rahmen der Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 EnG sind die folgenden Kosten anrechenbar:  
1. mit Abnahme des Herkunftsnnachweises: maximal die Gestehungskosten nach Artikel 4 Absatz 3 in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung abzüglich allfälliger Fördermittel nach Artikel 4a in der am 1. Juli 2024 geltenden Fassung, oder, falls der schweizweit harmonisierte Preis nach Artikel 15 Absatz 1 EnG über den Gestehungskosten liegt, maximal dieser Preis zum Zeitpunkt der Einspeisung zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnnachweise.”*

Es gibt ausserdem **Klärungsbedarf**: Handelt es sich bei den maximal anrechenbaren Kosten um einen Jahresdurchschnitt oder einen Wert, der pro Stunde eingehalten werden muss?

#### **Anrechenbarkeit der Abnahmevergütung in der Grundversorgung für Anlagen 100-150 kW**

Anlagen ohne Eigenverbrauch zwischen 100 und 150 kW haben Anspruch auf eine Minimalvergütung von 6.2 Rp/kWh, sofern die HKN nicht vergütet werden. Dieser Betrag kann in der Grundversorgung angerechnet werden. Wenn jedoch die HKN vom Netzbetreiber übernommen werden, so sinkt die maximal anrechenbare Vergütung auf 5.4 Rp/kWh. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Benachteiligung der HKN gewollt ist, weshalb wir eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen fordern.

## Weitere Anliegen:

### 1. Stopp den Gebühren für vZEV und LEG

Der Zubau der Photovoltaik erlebt aktuell einen Einbruch, der die Erreichung der Ziele im Energiegesetz akut gefährdet. Die neu eingeführten Instrumente vZEV und LEG könnten jedoch einen wichtigen Beitrag leisten für den weiteren Zubau von Photovoltaik ohne direkte Förderung. Sie setzen Anreize, Solarstrom dezentral zu verbrauchen und zu speichern, was zu einer Reduktion der Netzkosten für alle führt. In der Praxis zeigt sich nun aber, dass ein Teil der Netzbetreiber mit Gebühren versucht, diese Instrumente zu torpedieren. Damit wird der Wille des Gesetzgebers missachtet. Konkret verrechnen diverse Netzbetreiber Gebühren von mehreren hundert bis gegen 1'000 CHF für die Gründung eines vZEV und beabsichtigen, dies auch für LEG zu tun. Dazu kommen Gebühren für jede Mutation (Ein- oder Austritt) von 50 CHF und mehr.

Der Gesetzgeber wollte aber explizit einen Anreiz schaffen für die Bildung von LEG und gewährt deshalb einen Rabatt auf das Netznutzungsentgelt für Teilnehmende einer LEG von maximal 60% (Art. 17e Abs. 3 StromVG). Der Bundesrat hat in der Verordnung diesen Spielraum nicht ausgenutzt und nur einen Rabatt von 20% resp. 40% festgelegt (Art. 19h Abs. 1 & 3 StromVV). Bereits hier wurde dem Willen des Gesetzgebers nicht Genüge getan – siehe folgender Punkt 2. Wenn nun Netzbetreiber auch noch Gebühren einführen für die Gründung und Mutationen bei einer LEG, wird der Wille des Gesetzgebers in erheblicher Weise verletzt. Zur Illustration ein Zahlenbeispiel für einen LEG-Teilnehmenden:

- Jahresverbrauch 1'600 kWh (Profil H1)
- LEG-Anteil (Ergebnis von Simulationen realistischer Beispiele): 25%
- Einsparung Netznutzungsentgelt (Rabatt 20%): 2.5 Rp./kWh
- Jährliche Einsparung Netznutzungsentgelt: 10 CHF/Jahr.

Bei einer Mutationsgebühr von 50 CHF müsste dieser LEG-Teilnehmende also zuerst 5 Jahre an der LEG teilnehmen, bis sich die Teilnahme lohnen würde. Das erfüllt definitiv nicht den Willen des Gesetzgebers, mit einem Rabatt einen Anreiz für die Teilnahme an LEG zu schaffen.

Gespräche mit der EICOM haben gezeigt, dass aus Sicht der EICOM mit der aktuellen Verordnung individuelle Gebühren für vZEV und LEG nicht explizit untersagt und damit zulässig sind. Es ist deshalb dringend notwendig, dass die Verordnung entsprechend präzisiert wird, damit vZEV und insbesondere LEG ihre vom Gesetzgeber geplante Wirkung entfalten können.

#### Antrag:

Ergänzung von Art. 19g Abs. 8 StromVV: «Für die Gründung und die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft dürfen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern keine individuellen Kosten oder unterschiedliche Tarife verrechnet werden.»

Ergänzung von Art. 18 Abs. 8 EnV: «Für die Gründung und die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch dürfen Endverbrauchern keine individuellen Kosten oder unterschiedliche Tarife verrechnet werden.»

Zudem fordern wir, das Gesetz so anzupassen, dass eine Messliberalisierung eingeführt wird. Unsere Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Verteilnetzbetreiber in ihrer Mehrheit das Messmonopol missbräuchlich nutzen, um die Energiewende zu bremsen.

#### Begründung:

Es soll in der Verordnung explizit festgehalten werden, dass Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern nicht wegen der Teilnahme an einer LEG Gebühren oder höhere Tarife in Rechnung gestellt werden dürfen. Dies beinhaltet explizit auch den Messtarif nach Art. 8 StromVG. Es ist zu befürchten, dass Netzbetreiber, sollte ihnen untersagt werden, Gebühren für die Gründung und Mutation einer LEG zu verrechnen, stattdessen bei der Teilnahme an einem vZEV oder einer LEG unterschiedliche Messtarife in Rechnung stellen würden. Das ist aber inhaltlich und von der Systematik des Messtarifes falsch. Sollte dereinst das Messwesen liberalisiert werden, hätten die Teilnehmenden einer LEG unterschiedliche Messstellenbetreiber. Die für die Abrechnung einer LEG notwendigen Berechnungen müssen aber Messstellen-übergreifend durch den Netzbetreiber vorgenommen werden. Dies zeigt, dass diese vZEV/LEG-spezifischen Aufgaben nicht Teil des Messstellenbetriebs sind und sich damit auch kein höherer Messtarif rechtfertigt.

## 2. Reduktion des Netznutzungstarifs für LEG auf 60% bzw. 40% erhöhen

### Antrag:

#### StromVV Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs

<sup>1</sup> Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 40 60 Prozent ihres Netznutzungstarifs nach Artikel 18 Absatz 3.

<sup>2</sup> Zum Abschlag berechtigt ist die Elektrizitätsmenge nach Artikel 19g Absatz 4 Buchstabe b.

<sup>3</sup> Kann die in der Gemeinschaft selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 20 40 Prozent.

### Begründung:

Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Interesse an LEG unter den heutigen Rahmenbedingungen sehr gering ist. Die Ersparnis durch den aktuellen Netzrabatt wird teilweise kompensiert durch die Bewirtschaftungskosten für die LEG. Damit sich dieses für den weiteren Ausbau der Photovoltaik sehr wichtige Instrument im Markt etablieren kann, soll das gesetzliche Maximum für den Netzrabatt ausgeschöpft werden.

## 3. LEG und Geldwäschereigesetz

Gemäss unseren Abklärungen könnte ein LEG-Betreiber, der den Strom nicht abkauft und weiterverkauft, sondern nur die Zahlungen abwickelt, als Finanzintermediär gemäss Geldwäschereigesetz (GWG) eingestuft werden. Dies hätte massive rechtliche Konsequenzen für die Betroffenen.

Das BFE soll deshalb eine Ergänzung der Verordnung prüfen, die verhindert, dass LEG-Betreibern ein unverhältnismässiger Aufwand durch das Geldwäschereigesetz entsteht.

## 4. Datenlieferungen von intelligenten Messungen ohne Zusatzkosten

Datenlieferungen von intelligenten Messungen müssen ohne zusätzliche Kosten an die Kunden geliefert werden. Braucht es zur Erfüllung dieser Forderung ein zusätzliches Gerät, so ist dieses vom VNB kostenlos zu installieren und zu unterhalten.

### Antrag:

#### StromVV Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse

<sup>4</sup> Auf Begehrungen der betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber liefern die Netzbetreiber Dritten gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche oder anders aufbereitete Mess- und Stammdaten. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden. Daten von intelligenten Messungen werden vom Netzbetreiber seinen Kunden kostenlos geliefert. Braucht es dazu ein zusätzliches Gerät, so ist dieses vom VNB kostenlos zu installieren und zu unterhalten.

### Begründung:

Insbesondere für ZEV und LEG ist es von zentraler Bedeutung, Zugriff auf Real-time Produktions- und Verbrauchsdaten zu haben. Nur so können die Zusammenschlüsse netzdienlich betrieben werden, indem Produktions- und Verbrauchsspitzen begrenzt werden.

## 5. Anpassungen bei der Produktions-Messpflicht

Ab dem 1. Januar 2026 müssen die Messkosten im Strombereich separat auf der Stromrechnung ausgewiesen werden. Die Messung der Produktion (verpflichtend bei Anlagen ab 30 kW) ist insbesondere bei PV-Anlagen mit mehreren Dächern und Fassaden oft mit hohen Kosten ohne Nutzen verbunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der VNB eine physische Zusammenführung der einzelnen Anlagen zu einem Punkt verlangen. Zu den hohen Installations- kommen hohe Betriebskosten hinzu: Eine Wandlermessung kostet ca. 30-35 Fr./Monat für Anlagen ca. >55 kW.

Es gibt ein legitimes statistisches Interesse an der Erfassung der Produktion, zwecks Ermittlung des Eigenverbrauchs der PV-Anlagen. Dies könnte jedoch auch über **Privatmessungen über den Wechselrichter** geschehen – es braucht nicht zwingend eine Werksmessung. Bei mehreren Anlagen am gleichen Hausanschluss könnte die Pflicht auf eine Werksmessung beschränkt werden. Noch sinnvoller wäre eine vollständige Liberalisierung des Messwesens, wozu jedoch eine Gesetzesänderung notwendig wäre.

### HKS Art. 4

<sup>3</sup> Die Erfassung hat durch direkte Messung oder durch Berechnung zu geschehen, wobei Letztere auf gemessenen Werten beruhen muss. Privatmessungen sind zugelassen. Sind mehrere PV-Anlagen am gleichen Hausanschluss angeschlossen, so genügt eine Produktionsmessung.

Generell möchten wir auf die **aktuell wenig transparenten Meter-to-Cash-Prozesse** hinweisen. Hier braucht es klarere Vorgaben auf Verordnungsstufe.

## 6. Anpassungen bei der gleitenden Marktprämie (GMP)

In der Energieförderungsverordnung heisst es in den Bestimmungen zur gleitenden Marktprämie:

### 30a<sup>quinquies</sup> Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie

<sup>1</sup> Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines Preises für die Herkunfts-nachweise.

(...)

<sup>3</sup> Der Preis für die Herkunfts-nachweise für Photovoltaikanlagen wird jeweils anhand der Preise, die in der Schweiz im Vorjahr für Herkunfts-nachweise für Photovoltaikanlagen durchschnittlich bezahlt wurden, berechnet. Das BFE setzt den Preis für das ganze laufende Jahr fest und veröffentlicht ihn zusammen mit der Publikation des Referenz-Marktpreises nach Artikel 15 für das erste Quartal.

Diese Regelung erschwert die Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine PV-Anlage, die bei einer GMP-Auktion eingegangen werden soll, denn die Verkaufsmöglichkeiten für HKN unterscheiden sich stark von Jahr zu Jahr sowie zwischen den VNB. Diese Unsicherheit dürfte mit ein Grund für das praktisch inexistente Interesse an GMP-Auktionen für PV-Anlagen sein. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung wäre es jedoch wichtig, dass dieses Instrument stärker genutzt würde. Wir empfehlen deshalb, den Preis der HKN nicht vom Förderbeitrag abzuziehen, sondern festzulegen, dass die HKN als Teil des Förderbeitrags abgenommen und an die Grundversorgung angerechnet werden. Der maximale Förderbetrag müsste erhöht werden – auch, aber nicht nur aufgrund der Einrechnung der HKN.

### **Antrag:**

### EnFV Art. 30a<sup>quinquies</sup> Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie

<sup>1</sup> Der Referenz-Marktpreis für die gleitende Marktprämie entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15, zuzüglich eines Preises für die Herkunfts-nachweise

Eventuell ist diese Regelung zu begrenzen auf PV-Anlagen. Es müssten ausserdem weitere Anpassungen gemacht werden, um sicherzustellen, dass die HKN mit dem Förderbeitrag abgegolten, sowie die Förderhöhe angepasst wird. Die aktuelle Angebotsgrenze von 9 Rp/kWh ist insbesondere für Infrastrukturprojekte zu tief.

Langfristig ist zu überlegen, ob die Dopplung der Fördermechanismen (gleitende Marktprämie und Einmalvergütung) auf einen Mechanismus zugunsten der gleitenden Marktprämie reduziert wird. Dies vor dem Hintergrund der höheren Effizienz und Effektivität der Marktprämie durch die Kopplung an den Strompreis.

## **7. Klärung der Abnahme- und Vergütungspflicht für Batterien**

Wir bitten den Bundesrat um Klärung, inwieweit Art. 15 EnG für Strom aus Speicherbatterien gilt. Wir weisen darauf hin, dass die diesbezügliche Regelung gemäss VSE-Handbuch sehr einschränkend und nicht in jedem Fall praxistauglich ist. Demnach würde für aus dem Verteilnetz bezogenen und zwischengespeicherten Strom keine Abnahme- und Vergütungspflicht gelten. Messtechnisch problematisch ist dies insbesondere, wenn in der Batterie sowohl selbst produzierter als auch vom Netz bezogener Strom gespeichert wird.

Wir bedanken uns für eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissolar



David Stickelberger  
Stv. Geschäftsführer, Leiter Markt und Politik